

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 5 Mohrenstr. 37 10117 Berlin



Arbeits- und Tarifrecht arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200 F +49 30 2033-1205

16. Mai 2018 0208-1805-006/KHK

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat vor einiger Zeit den Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2016/943/EU ("Know-How" Richtlinie) versandt. Da arbeitsrechtliche Regelungen zumindest mitbetroffen sind, ist nicht nachvollziehbar, warum die BDA bisher nicht beteiligt wurde. Wir lassen Ihnen daher unaufgefordert unsere Anmerkungen zukommen.

1. "Whistleblower"-Schutz, § 4 Nr. 2

Kritisch sehen wir die Regelungen zum "Whistleblowing" in § 4 des Referentenwurfs. Zum einen ist die Formulierung "Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens" unbestimmt und zu weitgehend. Wann ein Fehlverhalten vorliegt, konkretisiert der Entwurf nicht und macht ihn daher abhängig von der subjektiven Einschätzung des Hinweisgebers.

Zum anderen verlangt § 4 Nr. 2 des Referentenentwurfs in Fällen der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen keinen vorherigen internen Klärungsversuch. Dies widerspricht der bisherigen Rechtsprechung, die als ersten Schritt den Versuch einer internen Klärung für erforderlich und die Meldung an die Öffentlichkeit nur in besonders gelagerten Fällen als letztes Mittel für zulässig hält.

Erforderlich ist, die Rechtfertigung an klare Voraussetzungen zu knüpfen. Voraussetzung muss ein interner Klärungsversuch sein. Zudem muss klargestellt werden, dass eine Meldung an die Öffentlichkeit nur in besonderen Fällen und als letztes Mittel in Betracht kommen kann.

2. Beteiligungsrechte des Betriebsrats, § 2 Nr. 3

Die Regelung des § 2 Nr. 3 des Referentenentwurfs ist entbehrlich, dass Geschäftsgeheimnisse durch ein "Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung" erlangt werden dürfen. Das Betriebsverfassungsgesetz hält hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage vor.

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse: 11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

7034 | 18 - 31 131 | 2018

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in Ihre Überlegungen einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Wo

ristina Harrer-Koullet